

Das Berufsorientierungspraktikum – neue Perspektiven zur Fachkräftesicherung

Das Berufsorientierungspraktikum wird ab dem **01. April 2024** mit dem Gesetz zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung erstmals möglich.

Nutzen Sie die Gelegenheit, ausbildungsinteressierten jungen Menschen vertiefte Einblicke in die von Ihnen angebotenen Ausbildungsberufe zu geben, damit diese sich praxisnah über die Aufgaben, Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen in Ihrem Betrieb informieren können. So lernen Sie gegebenenfalls Ihre künftigen Nachwuchskräfte kennen und gewinnen aktiv Auszubildende zur Sicherung Ihres künftigen Fachkräftebedarfs.

Ziel:

Das Berufsorientierungspraktikum (BOP) ist ein betriebliches Kurzzeitpraktikum, das junge Menschen bei der beruflichen (Erst-)Orientierung beziehungsweise beim Festigen der getroffenen Berufswahl unterstützen soll. Idealerweise münden junge Menschen durch das BOP noch im gleichen Jahr in eine Ausbildung ein.

Zielgruppe:

Das Praktikum ist offen für junge ausbildungsinteressierte Menschen,

- die die Vollzeitschulpflicht der Länder erfüllt haben,
- keine Schule besuchen und
- ausbildungssuchend bei der Agentur für Arbeit beziehungsweise dem Jobcenter gemeldet sind.

Antragstellung:

- Die Stellung eines Antrags auf Teilnahme an einem BOP erfolgt ausschließlich durch die Ausbildungsinteressierten selbst.
- Zuständig ist die Agentur für Arbeit oder das Jobcenter, in deren Bezirk die jungen Menschen ihren Wohnsitz haben.

Fördermöglichkeiten:

- Die Förderung beinhaltet regulär die Übernahme von Fahrkosten zwischen Unterkunft und Praktikumsbetrieb sowie
- für die Unterkunft, falls der Praktikumsbetrieb nicht vom Wohnort erreicht werden kann.

Dauer und inhaltliche Ausrichtung:

- Das Praktikum erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens einer bis maximal sechs Wochen in einem Betrieb.
- Das BOP ist an keine jahreszeitlichen Beginnstermine gebunden.
- Die zeitliche und inhaltliche Ausrichtung des Praktikums obliegt dem Betrieb in Absprache mit dem jungen Menschen.
- Während des BOP ist eine fachliche Begleitung der Praktikantin/des Praktikanten sicherzustellen.

Arbeitszeit und Versicherungsschutz:

- Die Praktikumszeiten unterliegen den üblichen gesetzlichen Arbeitszeitbedingungen.
- Praktika sind durch Ihren Unfallversicherungsträger entsprechend des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes abgesichert.

Praktikumsentgelt:

Im Berufsorientierungspraktikum wird in der Regel keine Praktikumsvergütung gewährt, jedoch ist ein freiwilliges Praktikumsentgelt ohne Bindung an gesetzliche Mindestlohnbedingungen möglich.

Wie kann ich mich informieren?

Bei allgemeinen Fragen nutzen Sie gern die Möglichkeit, sich mit Ihrer persönlichen Ansprechpartnerin/Ihrem persönlichen Ansprechpartner im Arbeitgeber-Service in Verbindung zu setzen oder nutzen Sie die kostenfreie Servicrufnummer für Arbeitgeber unter 0800 4 5555 20.

